

5.5 Sonstiges

Für die Installation der Emissionsmessungen sowie für Prüfzwecke durch die zugelassenen Messstellen ist eine Messbühne vorgesehen. Die Mindestbreite dieser Bühne wird so ausgeführt, dass sichergestellt ist, dass die Messsonden problemlos eingeführt werden können. Die Detailausführung (Bühnenbreite, Durchmesser und Ausführung der Messstützen) wird im Rahmen der Ausführung mit einer nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle abgestimmt. Die Messstrecke und Messanordnungen für die Emissionsmessungen entsprechen den Vorgaben der Regelwerke. Der Zugang auf die Messbühne erfolgt vom Kesselhaus oder von einem Hilfstreppenturm.